

**Militärische Plangenehmigung im ordentlichen  
Plangenehmigungsverfahren nach den Artikeln 7 - 19 MPV<sup>1</sup>  
betreffend Schiessplatz Hinterrhein, Neubau eines Munitionsmagazins,  
Gemeinde Hinterrhein**

vom 13. August 2001

---

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten (BAB), 7007 Chur vom 3. März 2000 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Neubau eines Munitionsmagazins auf dem Schiessplatz Hinterrhein unter Auflagen genehmigt.

*Eröffnung*

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindekanzlei Hinterrhein, 7438 Hinterrhein, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG<sup>2</sup>).

28. August 2001

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport

<sup>1</sup> Militärische Plangenehmigungsverordnung vom 13. Dezember 1999 (SR 510.51)  
<sup>2</sup> Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)